



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

## Fragen und Antworten zu Tagesschulen (FAQ)

A.	Fragen zum Bedarf und zum Aufbau von Tagesschulen .....	2
B.	Fragen zu den Beiträgen aus dem Lastenausgleich .....	3
C.	Fragen zum Betrieb von Tagesschulen .....	5
D.	Fragen zum Mittagsmodul (Mahlzeit, Ernährung) .....	8
E.	Fragen zur Aufnahmepflicht in Tagesschulen .....	9
F.	Fragen zum Personal in Tagesschulen .....	10
G.	Fragen zu den Gebühren .....	12

## A. Fragen zum Bedarf und zum Aufbau von Tagesschulen

### A.1 Was versteht man unter Tagesschulmodulen?

Tagesschulangebote können aus einem, mehreren oder allen der folgenden Module bestehen:

- Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn
- Mittagsbetreuung mit Verpflegung (inkl. Aufgabenbetreuung)
- Nachmittagsbetreuung nach dem Unterricht oder an schulfreien Nachmittagen (inkl. Aufgabenbetreuung)

Die Tagesschule kann Module an allen oder nur an einzelnen Wochentagen anbieten.

### A.2 Muss die Gemeinde jährlich eine Bedarfsumfrage machen, egal ob die Gemeinde ein Angebot führt oder nicht?

Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich den Bedarf nach sämtlichen Tagesschulmodulen (Montag bis Freitag, je Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung) bei allen Eltern von Kindergarten- und Schulkindern zu erheben (Volksschulgesetz Artikel 14d, Absatz 2). Die Bildungs- und Kulturdirektion bietet einen Fragebogen als Muster für eine Bedarfsumfrage auf ihrer Website an. Die Form der Bedarfsabklärung ist jedoch frei. So kann beispielsweise auch ein Informationsanlass im November oder Januar darüber Aufschluss geben, ob genügend Interessentinnen und Interessenten vorhanden sind, um ein neues Tagesschulangebot starten zu können.

Besuchen Schulkinder ab der 1. Klasse noch die Kita, sind sie ebenfalls zum Bedarf zu rechnen. Die Betreuung von Schulkindern ab der 1. Klasse in der Kita ist nur zulässig, wenn in der benötigten Zeit kein Tagesschulangebot besteht (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration, Artikel 9, Absatz 2).

Gemeinden, die bereits Tagesschulangebote führen, erheben den Bedarf direkt mittels Anmeldeformular. Dabei muss eine Anmeldung für alle Module an allen Wochentagen möglich sein.

### A.3 Was tun, wenn in der Wohngemeinde kein Tagesschulangebot besteht?

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, sich bei den zuständigen Behörden ihrer Gemeinde über den aktuellen Stand der Nachfrage zu erkundigen, z. B. was die neuste Bedarfsumfrage ergeben hat. Hat die Gemeinde trotz nachgewiesener Nachfrage von mindestens zehn Kindern für ein Modul kein Tagesschulangebot eingerichtet, sollten Sie das zuständige Schulinspektorat oder das für die Tagesschulen zuständige Amt der Bildungs- und Kulturdirektion (Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung) darüber informieren.

### A.4 Bieten Tagesschulen auch Ferienbetreuung an?

Ja, es gibt Tagesschulen, die die Kinder auch in den Ferien betreuen. Einige Gemeinden bieten eine Ferienbetreuung ausserhalb der Tagesschule an, z. B. in Zusammenarbeit mit der Kita.

Der Kanton beteiligt sich mit einem Beitrag von pauschal 30 Franken pro Kind und Tag an den Kosten der Gemeinden für die Ferienbetreuung. Der Beitrag wird für volksschulpflichtige Kinder des Kantons Bern geleistet. Weitere Informationen zur Ferienbetreuung und zur Gesucheingabe: [www.be.ch/ferienbetreuung](http://www.be.ch/ferienbetreuung)

### A.5 Wann muss eine Gemeinde eine Tagesschule führen?

Artikel 14d des Volksschulgesetzes regelt, dass die Gemeinden mindestens diejenigen Tagesschulangebote führen, für die eine genügende Nachfrage besteht. Die Tagesschulverordnung erläutert in Artikel 2, Absatz 1, dass ein Tagesschulmodul (z. B. Mittagsbetreuung wöchentlich am Dienstag) geführt werden muss, sobald dafür eine Nachfrage von mindestens zehn Kindern besteht.

### A.6 Eine Gemeinde plant den Aufbau einer Tagesschule oder möchte die bestehende Tagesschule ausbauen. Gibt es Weiterbildungen zum Thema?

Die Pädagogische Hochschule Bern unterstützt Gemeinden im Aufbau, Betrieb und der Evaluation ihrer Angebote der schulergänzenden Betreuung. Informationen zum Angebot der PH Bern finden Sie auf Beratung für Schulleitungen, Behörden und Organisationen | PHBern.

## **B. Fragen zu den Beiträgen aus dem Lastenausgleich**

### **B.1 Für welche Tagesschulen eignet sich das Modell mit tiefen pädagogischen Ansprüchen?**

Die Betreuung mit tiefen pädagogischen Ansprüchen (weniger als 50 % pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Betreuungspersonal nach Tagesschulverordnung Artikel 4, Absatz 2) ist die Ausnahme. Sie ist zum Beispiel denkbar bei reinen Verpflegungsmodulen von Oberstufenschülerinnen und -schülern. Eine Anrechnung einiger Kinder mit Betreuungsfaktor 1,5 ist in Angeboten mit tiefen pädagogischen Ansprüchen nicht möglich. Zur Berechnung des pädagogischen Anspruchs siehe auch Frage B.2.

### **B.2 Wie wird berechnet, ob das Tagesschulangebot mit normalen oder mit tiefen pädagogischen Ansprüchen geführt wird?**

Es wird die Betreuungszeit (die Zeit, während der die Kinder anwesend sind) während einer Woche von Mitarbeitenden mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung derjenigen von Mitarbeitenden ohne pädagogische Ausbildung gegenübergestellt. Zusätzlich werden die Arbeitsstunden der Tagesschulleitung zur Betreuungszeit von pädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden dazugezählt. Wird mehr als 50 % der Betreuungs- und Leitungszeit von pädagogisch ausgebildetem Personal abgedeckt, entspricht dies einem Tagesschulangebot mit normalen pädagogischen Ansprüchen. Das «Tool für die Berechnung des pädagogischen Anspruchs der Tagesschule» der Bildungs- und Kulturdirektion dient der Überprüfung, ob der pädagogische Anspruch eingehalten ist.

Weitere Informationen zur Frage, ob einzelne Module durch pädagogisch oder nicht pädagogisch ausgebildetes Personal abgedeckt werden sollen, gibt es unter Frage C.8 und C.9.

### **B.3 Wie werden die geleisteten Betreuungsstunden berechnet, welche die Gemeinden dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) im Rahmen der jährlichen Abrechnung melden müssen?**

Die Gemeinden erhalten aus dem Lastenausgleich Normlohnkosten pro geleistete Betreuungsstunde vergütet. Sie melden diese geleisteten Betreuungsstunden jährlich dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB). Die geleisteten Betreuungsstunden setzen sich folgendermassen zusammen:

- + Die mit den Eltern vereinbarten Betreuungsstunden (Tagesschulverordnung Artikel 10).
- + / - Allfällige Anpassungen während des Schuljahres (bspw. aufgrund von Zuzug; Wegzug; ordentlich abgemeldete Stunden, die eine Reduktion der Rechnung zur Folge haben; zusätzlich mit den Eltern vereinbarte Betreuungsstunden).
- + Zusätzliche Stunden, die durch den Einsatz des Faktors 1,5 entstanden sind (Tagesschulverordnung Artikel 8, Absatz 2).

### **B.4 Eine Gemeinde möchte ein Tagesschulangebot einführen, obwohl weniger als 10 Kinder dieses nachfragen. Kann dieses Angebot ebenfalls zum Lastenausgleich angemeldet werden?**

Ja. Gemeinden sind erst bei einer Nachfrage von mindestens 10 Kindern für ein Modul gesetzlich verpflichtet, ein Tagesschulangebot anzubieten. Es steht ihnen aber frei, auch bei einer kleineren Nachfrage ein Angebot aufzubauen, und sie erhalten dabei die gleichen Beiträge aus dem Lastenausgleich pro Kind und Stunde wie bei Angeboten mit mindestens zehn Kindern.

**B.5 Kann auch Aufgabenhilfe über den Kanton abgerechnet werden? Wie unterscheidet sich Aufgabenhilfe von Aufgabenbetreuung?**

Die Aufgabenbetreuung ist ein integrierter Bestandteil von einzelnen Modulen der Tagesschule. Die Kinder werden angeleitet, die Aufgaben selbständig oder mit Unterstützung der Betreuungsperson zu erledigen. Neben der Aufgabenbetreuung steht es den Gemeinden frei, Schulkindern eine Aufgaben *hilfe* zur Verfügung zu stellen. Sie ist ein individuelles Unterstützungs- und Förderungsangebot, das in der Regel als Einzelunterricht angeboten wird. Die Aufgabenhilfe ist weitergehend als die Aufgabenbetreuung in den Tagesschulangeboten. Die Kosten dafür tragen die Gemeinden oder die Eltern selber.

**B.6 Die Tagesschule der Gemeinde (A) wird auch von Kindern aus einer anderen Gemeinde (B) besucht. Besteht eine Regelung über die Abgeltung der Wohngemeinde des Kindes an die Standortgemeinde?**

Besuchen die Kinder aus der Gemeinde B auch die Schule in der Gemeinde A, ist die Gemeinde A verpflichtet, diese Kinder ebenfalls in die Tagesschule aufzunehmen. Die Eltern bezahlen die üblichen Gebühren nach Tagesschulverordnung. Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt, eine allfällige Abgeltung der Gemeinde B an die Gemeinde A für die Infrastruktur der Tagesschule im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrags im Schulbereich zu regeln.

Gemeinden können freiwillig ihr Tagesschulangebot auch für Kinder öffnen, die die Schule in anderen Gemeinden besuchen. Sie erhalten für die Betreuungsstunden der auswärtigen Kinder dieselben Beiträge aus dem Lastenausgleich wie für die Kinder aus der Standortgemeinde. Die Eltern der Kinder aus der Gemeinde B bezahlen der Standortgemeinde A die üblichen Elterngebühren. Die Gemeinde A kann von der Gemeinde B eine Abgeltung für den Tagesschulbesuch verlangen – die Höhe dieser Abgeltung sollte in einer gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung geregelt werden. Hinweise, welche Kosten die Standortgemeinde einer Tagesschule trägt, finden sich im Leitfaden zur Einführung und Umsetzung von Tagesschulangeboten auf Seite 22.

**B.7 Übernimmt der Kanton auch einen Teil der Transportkosten für Tagesschüler und -schülerinnen?**

Nein. Gemäss Artikel 10, Absatz 3 der Tagesschulverordnung tragen die Gemeinden die Transportkosten zwischen dem Schulort und dem Ort der Tagesschulangebote. Beiträge an Schülertransportkosten nach Artikel 49a des Volksschulgesetzes werden nur für Transporte vom Wohn- an den Schulort gewährt. Tagesschulen sind Teil der Schule und sollten deshalb möglichst schulnah geführt werden.

**B.8 In welchem Fall können Kinder mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen bei der Berechnung der Betreuungsstunden mit dem Faktor 1,5 angerechnet werden?**

Das Merkblatt «Zuteilung eines erhöhten Betreuungsfaktors in der Tagesschule» enthält Richtlinien zur Anwendung des Faktors 1,5 und klärt Fragen der Gemeinde oder der Tagesschulleitung.

**B.9 Wie lange kann die Tagesschule täglich geöffnet sein und gibt es eine maximale Anzahl Stunden pro Tag?**

Die Gemeinden bestimmen über die Öffnungszeiten der Tagesschulen. Artikel 8, Absatz 3 der Tagesschulverordnung hält fest, dass die Gemeinden für die Berechnung des lastenausgleichsberechtigten Betrages höchstens die Normlohnkosten für acht Stunden pro Tag und 195 Tage pro Jahr abrechnen können. Das heisst, die maximale subventionierte Betreuungszeit pro Kind liegt bei 8 Stunden pro Tag.

## C. Fragen zum Betrieb von Tagesschulen

### C.1 Wie lange müssen Tagesschulunterlagen (Anmeldungen, Rechnungen, Einkommensangaben) aufbewahrt werden?

Gemäss Artikel 32 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung Daten der Gemeinden überprüfen. Auszahlungen aus dem Lastenausgleich, welche durch falsche Berechnungsgrundlagen festgesetzt wurden, kann das AKVB bis fünf Jahre nach Festsetzung mittels Verfügung korrigieren.

Die Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten vom 20.10.2014 regelt im Anhang 1 zu Artikel 6 Absatz 1, dass Unterlagen aus Tagesschulen (Unterlagen für Tariffberechnungen für subventionierte Plätze, Anmeldedossiers usw.) 5 Jahre ab Ende der Zusammenarbeit aufbewahrt werden müssen.

### C.2 Die Tagesschule befindet sich nicht auf dem Schulgelände. Müssen die Kinder auf dem Weg von der Schule zur Tagesschule begleitet werden?

Gemäss Tagesschulverordnung Artikel 10, Absatz 3 tragen die Gemeinden die Verantwortung und die Kosten für den Weg zwischen dem Schulungsort und dem Ort der Tagesschule. Die Eltern sind für den Schulweg von daheim zum Schulhaus und zurück verantwortlich. Kann der Weg zur Tagesschule zu Fuss zurückgelegt werden, ist die Gemeinde verantwortlich für die Sicherheit der Kinder. Für die Frage, ob eine Begleitung der Kinder nötig ist, ist massgebend, wie sich besonnene Eltern verhalten würden. In Betracht zu ziehen sind Alter und Entwicklung der Kinder, Länge und Gefährlichkeit des Weges sowie bekannte Auffälligkeiten einzelner Kinder. Z. B. kann es nötig sein, Kindergartenkinder vom Kindergarten abzuholen und in die Tagesschule zu bringen.

Liegt die Tagesschule ausserhalb des üblichen Schulstandorts und das Kind geht den Weg von Zuhause zur Tagesschule direkt, gelten dieselben Kriterien für die Zumutbarkeit des Weges wie von der Schule nach Hause, d. h. das Kind soll diesen Weg selbständig bewältigen können. Andernfalls ist die Gemeinde für den Transport zuständig. Sie kann die Eltern in die Verantwortung miteinbeziehen und eine individuelle Lösung vereinbaren.

### C.3 Eine Gemeinde transportiert die Kinder, die einen unzumutbaren Schulweg haben, mit einem Schulbus von A (Wohnort) nach B (Standort der Schule und der Tagesschule). Ist der Schulverband verpflichtet, den Transport nach Ende des Tagesschulmoduls (Mittags- oder Nachmittagsmodul) von B nach A (Wohnort) zu organisieren?

Tagesschulangebote tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei. In diesem Sinne sind sie Teil der Schule. Sobald eine genügende Nachfrage besteht, haben die Gemeinden die Pflicht, ein Tagesschulangebot zu führen. Ist der Weg von der Tagesschule (resp. Schule) nach Hause unzumutbar, so ist der Schulverband dafür zuständig, nach Ende des Tagesschulmoduls den Transport von der Schule nach Hause zu gewährleisten. Weitere Informationen zum Thema Schulweg gibt es auf dieser [Website](#).

#### **C.4 Kann die Gemeinde eine Privatperson mit dem Transport der Kinder vom Schulstandort zum Tagesschulstandort beauftragen?**

Es ist durchaus möglich und allenfalls sinnvoll, dass eine Privatperson die Kinder transportiert. Wichtig ist, dass die Person von der Gemeinde einen schriftlichen Auftrag oder einen Arbeitsvertrag dafür erhält, damit im Schadensfall eine Grundlage besteht. Die Kinder im Auto sind – sofern die Kindersitze und Gurte den gesetzlichen Vorschriften entsprechen – durch die normale Haftpflichtversicherung der Lenkerin versichert. Weitere Informationen zum Transport von Schülerinnen und Schülern gibt es auf dieser [Webseite](#).

#### **C.5 Darf die Tagesschule auch kurzfristige, unregelmässige Anmeldungen entgegennehmen, z. B. für das Mittagsmodul?**

Die kurzfristige, unregelmässige Teilnahme an Tagesschulmodulen widerspricht der Idee der Tagesschule. Die Kinder haben aus pädagogischen Gründen das Recht auf eine möglichst konstante Gruppe. Ausserdem ist die Tagesschule nicht als «Hütendienst» zu nutzen.

Die Gemeinden können gelegentliche unregelmässige Tagesschulbesuche als Dienstleistung für die Eltern trotzdem ermöglichen (u. a. zum «Schnuppern»). Durch unregelmässige Besuche der Tagesschule entstandene Betreuungsstunden sind aber separat zu erfassen und werden von der Gemeinde oder durch kostendeckende Beiträge der Eltern finanziert, d. h. es ist keine Abrechnung über den kantonalen Lastenausgleich möglich.

#### **C.6 Ist es möglich, Kinder nur für das Winterhalbjahr in der Tagesschule anzumelden?**

Ja, die Gemeinde kann die Anmeldung nur für das Winterhalbjahr ermöglichen. Wichtig ist es, dennoch eine Konstanz der Gruppe zu gewährleisten, d. h., dass keine An- und Abmeldungen von Woche zu Woche möglich sind. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, sollte die Gemeinde die Anmeldeunterlagen nur einmal im Jahr verschicken. Die Eltern können dann wählen, ob sie ihr Kind für das gesamte Schuljahr oder nur für das zweite und dritte Quartal anmelden. So lassen sich auch der Personal- und der Raumbedarf frühzeitig planen.

#### **C.7 Kann die Tagesschule ausserordentliche Öffnungszeiten anbieten, z. B. während schulinternen Weiterbildungen der Lehrpersonen?**

Ja, die Bildungs- und Kulturdirektion begrüsst und unterstützt diese Idee. Beschliesst die Gemeinde, das ausserordentliche Angebot nur den Kindern zur Verfügung zu stellen, welche in der Tagesschule bereits angemeldet sind, verrechnet sie die üblichen Elterngebühren gemäss [Tagesschulverordnung Artikel 10-17](#). Die Gemeinde rechnet die Betreuungszeit wie gewohnt über den kantonalen Lastenausgleich ab. Voraussetzung dafür ist, dass das Tageschulangebot auch an diesen Tagen nach den Vorgaben der Tagesschulverordnung geführt wird: z. B. ist das Betreuungsverhältnis von 1 zu 10 einzuhalten.

Möchte die Gemeinde ausserordentliche Öffnungszeiten in der Tagesschule auch allen übrigen Schülerinnen und Schülern anbieten, kann sie deren Eltern einen separaten Fixbetrag verrechnen. Es ist jedoch nicht möglich, diese Betreuungsstunden über den kantonalen Lastenausgleich abzurechnen.

#### **C.8 Bezieht sich die Forderung nach mindestens 50 % pädagogischen Fachpersonen auf den Durchschnitt aller Module oder auf jedes Modul einzeln?**

Artikel 4 Absatz 1 in der [Tagesschulverordnung](#) fordert, dass die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in [Tagesschulangeboten](#) mindestens zur Hälfte durch pädagogisch ausgebildetes Personal erfolgt. Diese 50 % beziehen sich auf den Durchschnitt aller Module und über eine Woche verteilt. Mit dem Tagesschulangebot mit normalem pädagogischem Ansatz verpflichtet sich die Tagesschule dazu, den Eltern die Qualität zu gewährleisten, für welche sie die höheren Betreuungsgebühren bezahlen.

Unter [B.3](#) gibt es weitere Informationen zur Berechnung, ob es sich um ein Tagesschulangebot mit normalem oder mit tiefem pädagogischen Anspruch handelt. Das [«Tool für die Berechnung des pädagogischen Anspruchs der Tagesschule»](#) der Bildungs- und Kulturdirektion dient der Überprüfung des pädagogischen Anspruchs.

#### **C.9 Kann eine Tagesschule mit normalem pädagogischem Anspruch für einzelne Module ausschliesslich nicht pädagogisches Personal einsetzen?**

Ja, die Gemeinde kann für einzelne Randmodule (z. B. frühmorgens oder abends) eine nicht pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson einsetzen. Bedingung dafür ist, dass nur wenige Kinder diese Module besuchen

und dass die Module keine hohen pädagogischen Anforderungen stellen (z. B. herausfordernde Zusammensetzung der Kindergruppe). Auch für die Aufgabenbetreuung sollte die Gemeinde pädagogisch ausgebildetes Personal einsetzen. Der Regierungsrat erläutert den Artikel 5, Absatz 3 der Tagesschulverordnung im Vortrag: «In den Randstunden sind oft weniger Kinder zu betreuen, was weniger Personal erfordert. In den Randstunden muss nicht zwingend eine ausgebildete Person im Betrieb anwesend sein. Jedoch bieten die Randzeiten die Möglichkeit, um mit Eltern, welche die jüngeren Kinder bringen oder abholen, wichtige Informationen auszutauschen. Es liegt in der Verantwortung der Tagesschulleitung, das Personal so einzusetzen, dass die betrieblichen wie die pädagogischen Ansprüche erfüllt werden.

#### **C.10 Sind Tagesschulen in Bezug auf Mahlzeitengebühren mehrwertsteuerpflichtig?**

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen über den Mittag ist von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Siehe Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

#### **C.11 Die Eltern eines Tagesschulkindes zahlen die Gebühren nicht. Darf das Kind vom Besuch der Tagesschule ausgeschlossen werden?**

Ausstehende Elterngebühren sind auf dem ordentlichen Rechtsweg einzutreiben. Es ist nicht zulässig, ein Kind wegen Nichtbezahlens der Elterngebühren während des laufenden Schuljahres auszuschliessen. Werden die Rechnungen nicht bezahlt, muss ein ordentliches Verfahren eingeleitet werden (Mahnung, Betreibung). Auf das kommende Schuljahr kann die Gemeinde einen erneuten Vertragsschluss mit den Eltern ablehnen. Damit wird ein Ausschluss des Kindes auf das nächste Schuljahr möglich.

## D. Fragen zum Mittagsmodul (Mahlzeit, Ernährung)

### D.1 Einige Schülerinnen und Schüler können über Mittag nicht nach Hause gehen, da der Weg zu lang ist. Die Gemeinde bietet über Mittag keinen Transport an. Sind die Eltern dieser Kinder verpflichtet, das Mittagsmodul der Tagesschule zu nutzen?

Die Nutzung der Tagesschulangebote ist grundsätzlich freiwillig und gebührenpflichtig. Wünschen Eltern von Kindern mit unzumutbarem Schulweg kein Tagesschulangebot, sondern nur eine minimale Gelegenheit zum freien Aufenthalt über Mittag, so haben die Kinder ein Recht auf einen geschützten Rahmen für ihre Mittagspause, d. h. auf einen Raum im Schulareal, der unentgeltlich genutzt werden kann. Die Schule muss dabei ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen, wobei Aufsicht und Betreuung nicht gleich zu werten sind.

### D.2 Können Eltern darauf bestehen, dass ihr Kind in der Tagesschule anstelle des angebotenen Mittagessens ein selbst mitgebrachtes Picknick isst?

Gemäss Tagesschulverordnung Artikel 7, Absatz 5 sind ernährungswissenschaftliche Grundsätze für eine ausgewogene Ernährung zu beachten. Ein Picknick entspricht nicht diesen Anforderungen und unterläuft diesbezüglich die Idee der Verpflegung in der Tagesschule. Zudem ist die soziale und pädagogische Komponente beim Ausschöpfen der (für alle gleichen) Mahlzeit Teil der Idee der Tagesschulen. Es ist nicht möglich, ein Tagesschulangebot, welches ein mitgebrachtes Picknick erlaubt, über den kantonalen Lastenausgleich abzurechnen.

Beispielkonzepte zur optimalen Verpflegung an Tagesschulen finden Sie auf dieser [Website](#).

### D.3 Gibt es Vorschriften und Empfehlungen hinsichtlich Ernährung in Tagesschulen?

Die Tagesschulverordnung Artikel 7, Absatz 5 schreibt den Gemeinden vor, dass «in Tagesschulen ernährungswissenschaftliche Grundsätze für eine ausgewogene und den Bedürfnissen der Kinder entsprechende Ernährung zu beachten sind». Die Ernährungsgrundsätze müssen die Gemeinden individuell in ihren organisatorischen Konzepten über die Tagesschule beschreiben. Im Leitfaden zur Einführung und Umsetzung von Tagesschulangeboten unter 3.3.4 (Seite 31) sind weitere Erläuterungen zur Ernährung in der Schule aufgeführt. Weitere Unterlagen und Links zum Thema Verpflegung in Tagesschulen siehe diese [Website](#).

## **E. Fragen zur Aufnahmepflicht in Tagesschulen**

### **E.1 Muss die Gemeinde Kinder in der Tagesschule aufnehmen, die nachträglich bzw. während des Schuljahres angemeldet werden?**

Anmeldungen für bestehende Module müssen in begründeten Fällen auch während des Schuljahrs immer angenommen werden. Die Gemeinde kann dabei eine Frist (z. B. zwei Monate) setzen, um die Aufnahme zu organisieren (beispielsweise eine zusätzliche Betreuungsperson suchen). Nachträgliche Anmeldungen sind zum Beispiel begründet durch:

- Zuzug im Laufe des Schuljahrs
- Veränderung der beruflichen Situation (z. B. Erhöhung des Arbeitspensums)
- Veränderung der privaten Situation (z. B. Trennung der Eltern)

Die Gemeinde kann den Eltern allenfalls eine Bearbeitungsgebühr belasten, weil verspätete Anmeldungen einen beträchtlichen Aufwand bedeuten. Bei einem Zuzug oder einer belastenden Veränderung der privaten oder beruflichen Situation ist dies jedoch nicht angebracht.

### **E.2 Kann die Tagesschule ein Kind vom Tagessschulangebot ausschliessen?**

Ein Ausschluss aus der Tagesschule während dem Schuljahr ist nur aufgrund disziplinarischer Probleme möglich und muss immer nach den Regeln gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes erfolgen. Wichtig ist die Idee, dass Tagessschulangebote die Schule unterstützen sollen, d. h. wenn ein Kind in der Tagesschule durch unakzeptables Verhalten auffällt, ist unter Einbezug der Schulleitung und der Eltern eine unterstützende Lösung für das Kind zu suchen.

### **E.3 Muss die Tagesschule Kinder aufnehmen, die einen privaten Kindergarten oder eine Privatschule besuchen?**

Mit dem Entscheid, ein Kind aus der öffentlichen Volksschule zu nehmen und es in einer privaten Schule oder einem privaten Kindergarten zu schulen, verzichten die Eltern auf alle ergänzenden Angebote der öffentlichen Volksschule. Das bedeutet unter anderem, dass kein Recht besteht, die Tagesschule – als Teil der öffentlichen Volksschule – zu besuchen. Die Gemeinde hat die Kompetenz, den Eltern den Zugang zu ihrer Tagesschule trotzdem zu ermöglichen. Sie ist aber nicht verpflichtet, den Transport des Kindes zwischen Tagesschule und Schulungsort zu organisieren. Ebenfalls kann die Gemeinde für die Betreuung des Kindes den maximalen Gebührenansatz verrechnen. Dies deshalb, weil der Kanton für Kinder aus privaten Schulen oder Kindergärten keine Beiträge aus dem Lastenausgleich auszahlt.

### **E.4 Kann die Gemeinde von den Eltern, die ihr Kind für die Tagesschule anmelden, eine Gebühr für den administrativen Aufwand verlangen?**

Nein, Anmeldegebühren sind nicht möglich (Artikel 10 der Tagesschulverordnung). Die Gemeinden erheben nur für die vereinbarten Betreuungsstunden der Tagessschulangebote Gebühren von den Eltern. Und sie können von den Eltern zusätzlich eine Gebühr für die Mahlzeiten erheben.

## **F. Fragen zum Personal in Tagesschulen**

### **F.1 Wer bestimmt die Anstellungsbedingungen von Tagesschulmitarbeiter/-innen?**

Tagesschulmitarbeitende (Leitung, Betreuende mit oder ohne pädagogische Ausbildung, weiteres Personal) sind Gemeindeangestellte. Die Gemeinde als Arbeitgeberin bestimmt die Anstellungsbedingungen und legt den Beschäftigungsgrad und die Höhe des Gehalts fest. Es gilt das Personalrecht der Gemeinde. Das Merkblatt «Anstellung von Tagesschulmitarbeitenden» enthält nützliche Hinweise zur üblichen Praxis bei der Anstellung in Tagesschulen und zu den Dienstleistungen der Bildungs- und Kulturdirektion.

### **F.2 Kann die Tagesschule Praktikanten, Praktikantinnen oder Zivildienstleistende beschäftigen?**

Praktikantinnen oder Praktikanten und Zivildienstleistende können die Mitarbeitenden der Tagesschule entlasten und die Betreuungsqualität verbessern. Das Betreuungsverhältnis von maximal 10 Kindern pro Betreuungsperson muss ohne Einbezug der Praktikanten, Praktikantinnen und Zivildienstleistenden gewährleistet sein. Die Kosten für dieses unterstützende Personal trägt die Gemeinde selbst. Wichtige Informationen zur Anstellung von Zivildienstleistenden an Tagesschulen enthält das Merkblatt für Gemeinden und Tagesschulleitungen.

### **F.3 Kann die Tagesschule Lernende ausbilden?**

Ja, einige Tagesschulen bilden Fachfrauen oder Fachmänner Betreuung EFZ aus. Das Merkblatt auf dieser Website enthält die wichtigsten Informationen für Tagesschulen, die gerne Lernende ausbilden möchten.

Wichtig ist, dass das Betreuungsverhältnis von maximal 10 Kindern pro Betreuungsperson ohne Einbezug der Lernenden gewährleistet sein muss. Das heisst, die Lernenden sind zusätzliches Personal wie die Praktikanten, Praktikantinnen oder Zivildienstleistenden.

### **F.4 Lehrpersonen oder andere Betreuungspersonen, die in einer Tagesschule arbeiten, fallen aufgrund von Krankheit oder Weiterbildung aus. Wer bezahlt in diesem Fall die Stellvertretung?**

In den Normlohnkosten, die die Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden für die Betreuungsstunden in Tagesschulen erstattet, ist bereits ein Betrag für die Stellvertretung einberechnet. Die Anstellung und Entschädigung der Stellvertretungen ist deshalb Sache der Gemeinden. Bei Abwesenheiten aufgrund von Mutterschaft erhält die Gemeinde die Lohnkosten für den 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub von der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zurückerstattet (Mutterschaftsversicherung).

### **F.5 Wie wird das Gehalt von Tagesschulmitarbeitenden ausbezahlt?**

Einige Gemeinden zahlen die Personen, welche bereits an einer bernischen Schule unterrichten, über das Personal- und Informationssystem des Kantons (PERSISKA) aus und erhalten dafür monatlich eine Rechnung der Abteilung Personaldienstleistungen der Bildungs- und Kulturdirektion. Die Dossierführung durch PERSISKA ist kostenpflichtig und erfordert eine einmalige Vereinbarung mit der Bildungs- und Kulturdirektion und der Finanzdirektion. Weitere Informationen dazu: Merkblatt «Anstellung von Tagesschulmitarbeitenden» Merkblatt «Anstellung von Tagesschulmitarbeitenden»

Eine Gemeinde kann alle Mitarbeitenden - auch Lehrpersonen, die in einer Tagesschule arbeiten - selber anstellen und entlohnen. Das Gehalt des Tagesschulpersonals ohne Anstellung an einer bernischen Schule zahlt die Gemeinde selbst aus.

**F.6 Müssen Betreuungspersonen für das Mittagessen bezahlen, wenn sie dieses während ihrer Arbeitszeit zusammen mit den Kindern essen?**

Es steht den Gemeinden frei, ob sie die Verpflegungskosten für das Personal übernehmen. Die meisten Gemeinden beteiligen sich an diesen Kosten oder übernehmen sie sogar ganz. Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt, dass Betreuungspersonen für (obligatorische) Mahlzeiten während ihrer Arbeitszeit nicht bezahlen müssen.

**F.7 Für die Betreuung von 10 Schülerinnen und Schülern ist mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen. Wie soll die Gemeinde damit umgehen, wenn kurzfristig zusätzliche Kinder angemeldet werden und der Betreuungsschlüssel nicht eingehalten werden kann?**

Der Betreuungsschlüssel muss möglichst gewährleistet sein, auch wenn die Tagesschule während dem Schuljahr nachträgliche Anmeldungen erhält. Die Gemeinde muss sich bemühen, rasch zusätzliches Personal anzustellen. Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt, bereits bei der Personalplanung Anfang Schuljahr zu berücksichtigen, dass zusätzliche Anmeldungen hinzukommen können: Zuzug im Laufe des Schuljahrs, Veränderung der beruflichen Situation (z. B. Erhöhung des Arbeitspensums), Veränderung der privaten Situation (z. B. Trennung der Eltern).

**F.8 Ist es möglich, dass die Köchin als zweite Betreuungsperson angestellt ist?**

Dies ist grundsätzlich möglich, setzt aber voraus, dass die zwei verschiedenen Aufgaben klar voneinander getrennt sind. Es soll sich klar um zwei Anstellungen mit je einem anderen Stellenprofil handeln; die Aufgaben dürfen sich zeitlich nicht überschneiden. In ihrer Funktion als Betreuerin muss die Köchin ausschliesslich für die Betreuungsaufgabe zur Verfügung stehen und darf nicht gleichzeitig kochen oder andere Küchenarbeit ausführen.

## **G. Fragen zu den Gebühren**

### **G.1 Gemäss Tagesschulverordnung sind zur Ermittlung des massgebenden Einkommens die Verhältnisse des Vorjahrs zu berücksichtigen. Wie ist der Begriff «Vorjahr» zu verstehen?**

Das Vorjahr ist immer das Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem die aktuelle Tarifperiode (sprich das Schuljahr) begonnen hat. Beispiel: Für die Gebührenerhebung im Schuljahr 2022/23 ist immer das Kalenderjahr 2021 massgebend, unabhängig davon, ob das Kind im August 2022 oder erst Anfang 2023 in die Tagesschule eintritt.

### **G.2 Wird der Eigenmietwert in die Berechnung des massgebenden Einkommens einbezogen?**

Ja, der Eigenmietwert ist steuerrechtlich ein Ertrag aus unbeweglichem Vermögen und zählt nach Tagesschulverordnung (Artikel 12, Absatz 1) zum massgebenden Einkommen.

### **G.3 Werden Spesenvergütungen zum Einkommen gezählt?**

Grundsätzlich sind Spesen kein Einkommensbestandteil. Sie gelten auch nicht als Ersatzeinkommen im Sinne von Renten und anderen (Sozial-) Versicherungsleistungen. Falls sehr hohe Spesen von der Steuerverwaltung nicht als Spesen anerkannt werden, müssen sie als Einkommen betrachtet werden. In solchen Fällen ist es empfehlenswert, dass die Gemeinde eine Kopie der Steuerveranlagung verlangt.

### **G.4 Wie fliessen negative Werte für den Geschäftsgewinn in die Berechnung des massgebenden Einkommens ein?**

Bei selbstständig Erwerbenden umfasst das massgebende Einkommen den Durchschnitt der in den letzten drei Jahren in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinne. Negative Werte können dabei verrechnet werden. Bei den Geschäftsgewinnen 50'000 (Jahr 1), 20'000 (Jahr 2) und -10'000 (Jahr 3) resultiert ein durchschnittlicher Geschäftsgewinn von 20'000. Falls der Durchschnitt ein negatives Ergebnis ergibt, beträgt der durchschnittliche Geschäftsgewinn CHF 0.

### **G.5 Wie fliessen negative Werte für das Vermögen in die Berechnung des massgebenden Einkommens ein?**

Negative Vermögen eines Partners können mit dem Vermögen des anderen Partners verrechnet werden. Wenn der Vater zum Beispiel Schulden von CHF 20'000 hat und die Mutter ein Vermögen von CHF 50'000, beträgt das zu berücksichtigende Vermögen der Eltern CHF 30'000. Das totale Vermögen der Eltern kann aber nie negativ sein; in solchen Fällen wird mit einem Vermögen von CHF 0 gerechnet.

**G.6 Wird bei der Berechnung des massgebenden Einkommens auch das Geschäftsvermögen von Selbstständigerwerbenden berücksichtigt? Wie ist vorzugehen, wenn die Familie in einer Liegenschaft wohnt, die zum Geschäftsvermögen gehört (z. B. Landwirte)?**

Das Geschäftsvermögen ist für das massgebende Einkommen nicht zu berücksichtigen, weil der Ertrag des Geschäftsvermögens bereits als Geschäftsgewinn in die Berechnung einfliesst. Werden Liegenschaften bewohnt, die zum Geschäftsvermögen gehören, so ist der Eigenmietwert Teil des Geschäftsgewinns.

**G.7 Ist das Vermögen minderjähriger Kinder der Familie bei der Berechnung des massgebenden Einkommens mit einzubeziehen?**

Die Familie wird im Sinne des Steuerrechts als Einheit betrachtet. Dabei stützt sich die Bildungs- und Kulturdirektion auf analoge Anwendungen ab. Solange ein Kind keine separate Steuererklärung ausfüllt, ist das Kindsvermögen Teil des Familienvermögens und für die Berechnung des massgebenden Einkommens einzubeziehen.

**G.8 Wie berechnet und überprüft die Gemeinde Einkommen und Vermögen bei Eltern, die der Quellensteuer unterliegen?**

Das quellenbesteuerte Einkommen ist im Hinblick auf die Gebührenbestimmung als reguläres Einkommen zu behandeln. Manchmal sind Lohnabrechnungen nicht (mehr) vorhanden oder es gibt keine näheren Angaben zu Unterhaltsbeiträgen und Vermögen im Ausland. Dennoch müssen Eltern das Einkommen und das Vermögen belegen. Machen sie keine oder unvollständige Angaben, ist der Maximaltarif anzuwenden.

**G.9 Das Einkommen einer Familie hat sich im Vergleich zum Vorjahr stark verändert. Müssen die Gebühren der Tagesschule neu berechnet werden?**

Grundsätzlich ist bei der Gebührenberechnung auf die Verhältnisse des Vorjahres (siehe G.1) abzustellen. Es ist eine Anpassung der Gebühren vorzunehmen, wenn die Familie belegen kann, dass sie im aktuellen Kalenderjahr mindestens 20 % weniger Einkommen erwirtschaftet als im Vorjahr und ihr massgebendes Einkommen nach Abzug der Pauschale für die Familiengrösse im Vorjahr unter CHF 80'000 lag. Die Anpassung erfolgt auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege (Tagesschulverordnung Artikel 12, Absatz 3).

**G.10 Wann werden das Einkommen und Vermögen von zwei Erwachsenen zur Berechnung der Gebühren zusammengerechnet?**

- Das Paar ist verheiratet oder lebt in einer eingetragenen Partnerschaft.
- Das Paar lebt im Konkubinat und hat ein gemeinsames Kind.
- Das Paar hat keine gemeinsamen Kinder, lebt aber seit mindestens zwei Jahren im Konkubinat.
- Alleinerziehende ohne (geplante) Unterhaltsvereinbarung: Liegt keine Unterhaltsvereinbarung vor und ist nicht geplant, eine abzuschliessen, so werden Einkommen und Vermögen beider erziehungsberechtigten Personen zur Berechnung der Gebühren berücksichtigt.

**G.11 Die Eltern sind getrennt, das Kind lebt abwechslungsweise in beiden Haushalten und geht von beiden aus in die Tagesschule (geteilte Obhut). Wie berechnet sich das massgebende Einkommen?**

Besteht eine geteilte Obhut (das Kind wohnt in zwei Haushalten), können die Erziehungsberechtigten die Anmeldung gemeinsam oder alleine einreichen. Die Anmeldung können die Erziehungsberechtigten nur gemeinsam einreichen, wenn sie inzwischen nicht erneut verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem Konkubinat (mehr als 2 Jahre oder gemeinsames Kind) leben.

Das Vorgehen für die Berechnung des massgebenden Einkommens unterscheidet sich folgendermassen:

### **Option 1: Die Erziehungsberechtigten reichen die Anmeldung alleine ein**

Das Kind wird nur für jene Tage für die Tagesschule angemeldet, an denen es beim jeweiligen Erziehungsberechtigten wohnt. Für die Gebührenberechnung wird das Einkommen und Vermögen der Person berücksichtigt, die das Kind anmeldet. Die Berechnung der Familiengrösse erfolgt nach Frage G.12.

### **Option 2: Die Erziehungsberechtigten reichen die Anmeldung gemeinsam ein**

Für die Gebührenberechnung wird das Einkommen und Vermögen beider Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Beide Erziehungsberechtigte werden für die Berechnung der Familiengrösse einbezogen.

## **G.12 Wie berechnet sich der Familienabzug bei geteilter Obhut, wenn die Anmeldung alleine eingereicht wird?**

Können beide Erziehungsberechtigte je einen hälftigen Kinderabzug nach Steuerrecht vornehmen und reichen die Erziehungsberechtigten den Antrag *alleine* ein, zählt das Kind halb zur Familiengrösse. Der Familienabzug wird folgendermassen berechnet: Es wird zuerst die Anzahl Personen gezählt, um zu bestimmen, welcher Pauschalabzug anzuwenden ist. Der Pauschalabzug wird dann mit der Familiengrösse multipliziert.

Beispiel: Alleinerziehender Gesuchsteller und 2 Kinder mit geteilter Obhut.

Anzahl Personen = 3; Pauschalbetrag für 3 Personen

Familiengrösse = 1 (Vater) + 0.5 (Kind 1) + 0.5 (Kind 2) = 2

Familienabzug = 3'800 (Abzug für Familiengrösse von 3 Personen im SJ 19/20) x 2 (Familiengrösse)

## **G.13 Wie werden die Elterngebühren bei gleichgeschlechtlichen Paaren berechnet?**

Das Einkommen einer gleichgeschlechtlichen Partnerin oder eines gleichgeschlechtlichen Partners wird zum massgebenden Einkommen gezählt, falls mindesten einer der folgenden Umstände zutrifft:

- Die beiden Frauen/Männer sind verheiratet.
- Die beiden Frauen/Männer leben in einer eingetragenen Partnerschaft.
- Die beiden Frauen/Männer leben seit mindestens zwei Jahren im Konkubinats.
- Das Paar hat ein gemeinsames Kind (Stiefkindadoption)

## **G.14 In welchen Fällen von kurzfristigen Abmeldungen eines Kindes aus der Tagesschule werden die Gebühren erlassen?**

Grundsätzlich sind die Gebühren auch geschuldet, wenn das Kind aufgrund von Krankheit o. Ä. kurzfristig von der Tagesschule abgemeldet wird. Eine Ausnahme bilden schulisch bedingte Abwesenheiten (z. B. Schulreise, Sporttag, Wahlfach, Angebote der Schule): Abwesenheiten infolge schulischer Anlässe bewirken stets eine Gebührenreduktion.

## **G.15 Müssen die Eltern die Betreuungsgebühren auch bezahlen, wenn ihr Kind krank ist?**

Krankheitsbedingte Abwesenheiten haben normalerweise keine Gebührenreduktion zur Folge. Die meisten Gemeinden regeln aber in der gemeindeeigenen Tagesschulverordnung, dass durchschnittlich nach zwei Wochen Krankheit gegen Vorlage eines Arztzeugnisses die Betreuungskosten nicht mehr verrechnet werden. So wird vermieden, dass eine grosse Bürokratie bei der Rechnungsstellung ausgelöst wird oder dass die Eltern voreilig ihre Kinder abmelden. Die Bildungs- und Kulturdirektion schlägt die Regelung des Punktes in der Gemeinde-Musterverordnung in Artikel 10 vor.

**G.16 Wie hoch soll die Gebühr sein, die den Eltern für die Mahlzeiten, z. B. das Mittagessen, verrechnet wird? Gibt es Richtlinien oder Empfehlungen vom Kanton?**

Die Kosten für die Verpflegung der Kinder werden den Eltern gesondert und unabhängig vom massgebenden Einkommen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Kosten legt die Gemeinde maximal im Rahmen der tatsächlichen Kosten fest, d. h. der Preis für die Mahlzeit soll maximal so hoch sein, dass damit die Kosten gedeckt sind für Material und Herstellung der Mahlzeiten. Sollte aus irgendwelchen Gründen ein ungeplanter Überschuss entstehen, muss dieses Geld wieder der Tagesschule zur Verfügung stehen. Je nach Gemeinde werden für ein Mittagessen zwischen CHF 7.00 und 11.00 berechnet.

**G.17 Darf die Gemeinde den Eltern die Zeit für den Transport vom Schulort zur Tagesschule im Elterntarif als Betreuungszeit anrechnen?**

Die Bildungs- und Kulturdirektion empfiehlt, den Eltern die Zeit ab Kindergarten- bzw. Schulschluss und bis zum Beginn des Unterrichts als Betreuungszeit zu verrechnen. Die Kinder profitieren in der Zeit, in der sie mit der Betreuungsperson unterwegs sind, bereits vom Angebot der Tagesschule, sind beaufsichtigt und betreut. Die Gemeinde kann die Zeit der Wegbegleitung vom Schulungsort zum Betreuungsangebot und zurück bei der Abrechnung mit der Bildungs- und Kulturdirektion als Betreuungsstunden angeben. Die Zeit, in der die Betreuungsperson allenfalls alleine unterwegs ist, um die Kinder abzuholen bzw. wieder zurück in die Tagesschule zu gehen, kann weder den Eltern noch über den Kanton verrechnet werden. Tagesschule und Gemeinde müssen die Entschädigung dieser Leistung untereinander aushandeln.

**G.18 Eine Familie hat ein Pflegekind, das in die Tagesschule geht. Wessen Einkommen und Vermögen wird berücksichtigt, um den Elterntarif zu berechnen?**

Um den Elterntarif zu berechnen, werden das Einkommen und Vermögen der Pflegeeltern berücksichtigt. Das Kind untersteht nicht mehr der Obhut der leiblichen Eltern, sondern ist in einer Familie platziert, die für seine Betreuung zuständig ist. Die Familie bekommt für diese Betreuung ein Entgelt für die Pflege und Erziehung (Entschädigung für geleistete Arbeit) sowie die Vergütung von Unterhaltskosten (Ernährung, Unterkunft, weitere Nebenkosten). Einzig das Geld für Pflege und Erziehung stellt steuerbares Einkommen dar und wird deshalb zum massgebenden Einkommen gezählt. Das Pflegekind zählt nur zur Familiengrösse, wenn die Pflegeeltern einen Kinderabzug nach Steuerrecht vornehmen können.

**G.19 Wird der Tarif neu berechnet, wenn eine Familie während des laufenden Schuljahres vom Sozialdienst abgelöst wird oder gilt der Mindesttarif bis Ende Schuljahr?**

Der Tarif wird während des laufenden Schuljahres nicht angepasst.

**G.20 Wie wird das massgebende Einkommen von Einwanderern, die im letzten Jahr im Ausland gearbeitet haben, berechnet?**

Die Eltern deklarieren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vorjahres im Ausland, sie müssen dazu die Belege einreichen. Wenn sie dies nicht können, muss aufgrund einer Schätzung der aktuellen Verhältnisse ein Tarif mit Vorbehalt festgelegt werden; Ende Kalenderjahr müssen die Eltern die genauen Angaben zum Einkommen nachliefern und allenfalls eine Nachzahlung in Kauf nehmen.

**G.21 Für ein Kind laufen Abklärungen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über den definitiven Wohnsitz oder sogar über einen Sorgerechtsentzug. Wie wird der Tarif in der Zwischenzeit berechnet und wer erhält die Rechnung?**

Solange keine Entscheidung zur Obhut getroffen ist, behalten die Eltern die Obhut. Für die Tarifberechnung sind Vermögen und Einkommen der Eltern massgebend. Die Rechnung geht an die Eltern.

## **G.22 Können die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Berechnung der Betreuungsgebühr direkt bei der Steuerbehörde erfragt werden?**

Dazu muss das Einverständnis der Eltern vorliegen.

Verwendet die Gemeinde die Applikation «kiBon» und die Eltern haben die Steuererklärung bereits eingereicht, so können sie zustimmen, dass ihre Angaben zu Einkommen und Vermögen über eine Schnittstelle zum System der Steuerverwaltung in kiBon übernommen werden. In diesem Fall werden die Daten direkt abgerufen und die Eltern müssen auch keine Belege einreichen.

## **G.23 Soll bei Eltern, die für das massgebende Einkommen keine Angaben gemacht haben, der Maximaltarif eingefordert werden?**

Ja, so ist es gemäss der Tagesschulverordnung Artikel 13, Absatz 2 des Kantons Bern vorgesehen. Reichen die Eltern die Unterlagen nachträglich ein, kann die Gemeinde den Tarif auf den Folgemonat nach Einreichen aller Belege korrigieren.

## **G.24 Wie überprüft die Gemeinde die Selbstdeklaration des Vermögens, wenn noch keine gültige Steuerveranlagung der Eltern vorliegt?**

Die Gemeinde kann Einzelbelege (Wertschriftenbelege, Liegenschaftsbelege, Schuldbelege, Bankauszüge etc.) oder Auszüge aus der eingesandten Steuererklärung verlangen. Die Eltern können der Gemeinde auch erlauben, die Daten direkt bei der Steuerbehörde einzufordern. Die Gemeinde kann die Selbstdeklaration auch im Nachhinein überprüfen, d. h. zu dem Zeitpunkt, in der die gültige Steuerveranlagung des Vorjahres vorliegt. Es ist an der Gemeinde, zu entscheiden, welche Nachweise eine sinnvolle Plausibilisierung der Selbstdeklaration ermöglichen.

## **G.25 Zählt das Einkommen junger Erwachsener in der Familie zum massgebenden Einkommen (z. B. Lehrlingslohn)?**

Das Einkommen der/des jungen Erwachsenen zählt nicht zum massgebenden Einkommen der Familie, da die Berechnung der Gebühr gemäss Tagesschulverordnung Artikel 12, Absatz 1 nur auf dem Jahreseinkommen der Eltern basiert. Dies entspricht auch der Logik der Besteuerung: Artikel 10, Absatz 3 des Steuergesetzes des Kantons Bern besagt, dass für Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit das Kind in jedem Fall selbständig steuerpflichtig ist.

## **G.26 Zählen Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder in Erstausbildung zum Einkommen?**

Nein, diese Unterhaltsbeiträge zählen nicht zum Einkommen, da sie nicht versteuert werden müssen.